

S a t z u n g  
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der  
Gemeinde Eschbach  
vom 29.09.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Eschbach Flur 2 Parzelle Nr. 70 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eschbach, den 29.09.2003

gez. Redert (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/08

, den 09.10.2003

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2003 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 24.07.2003 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 04.09.2003 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 29.09.2003 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 09.10.2003 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde  
Sachgebiet 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk  
Wysk

(S.)